



Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald

Hausruckstraße 12, 4843 Ampflwang i.H.
Pol. Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich

Bearbeiter: AL Peter Osternacher

Telefon: 07675/4010-21

Fax: 07675/4010-19

E-mail: peter.osternacher@ampflwang.ooe.gv.at

www.ampflwang.at

Abfallordnung

GZ Fin-222

24. Juni 2016

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald vom 24. Juni 2016, mit der eine **Abfallordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 Oö. AWG 2009, LGBl. Nr. 71/2009, i.d.F. LGBl. Nr. 90/2013, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Schachen während der Öffnungszeiten. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung und gesondertes Entgelt.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.

(4) Für **Grünabfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Schachen während der Öffnungszeiten.

(5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung an der Abfuhrstraße bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle in Abfallsäcken, die vom Abfuhrunternehmen über die Gemeinde verkauft werden, zu sammeln und zum Container beim Marktgemeindeamt, Hausruckstraße 12, zu bringen. Dieser Container steht von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr zur Verfügung.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, ins Altstoffsammelzentrum Schachen zu den Öffnungszeiten zu bringen. Bei Abholung nach vorheriger Anmeldung gegen gesondertes Entgelt sind sie am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

Grünabfälle sind ins Altstoffsammelzentrum Schachen zu den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind **ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter** zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für die **Lagerung der Hausabfälle** sind

- a) Kunststoffbehälter mit Rollen – Inhalt 90 Liter (EN-840-1)
- b) Kunststoffcontainer fahrbar – Inhalt 770 Liter (EN 840-3)
- c) Metallcontainer fahrbar – Inhalt 800 Liter (EN 840-3)

zu verwenden.

Für die **Lagerung der biogenen Abfälle** sind

-) Kunststoffbehälter mit Rollen – Inhalt 120 l (EN 840-1)
- zu verwenden.

(2) Die Abfallbehälter für die **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** werden entweder von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft oder von den Liegenschaftseigentümern selbst beschafft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und

2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

Einzelne Hauszufahrten, die öffentliches Gut sind, können zur Bereitstellung nur herangezogen werden, wenn diese Straße vom Abfuhrfahrzeug (speziell im Winter) problemlos befahren werden kann. Ansonsten ist der nächstgelegene Aufstellungsort zu wählen.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls in etwa nachstehendes Behältervolumen pro Person zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße: Mindestbehältervolumen pro Woche

1-Personen-Haushalt.....	5,0 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15,0 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke oder Wertmarken (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt bezogen werden.

§ 6 Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch den beauftragten Dritten – Abfuhrunternehmen Karin Gradinger, Grieskirchen – erfolgt auf folgende Arten:

- a) zweiwöchentliche Abfuhr
- b) vierwöchentliche Abfuhr
- c) sechswöchentliche Abfuhr

(2) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt durch den beauftragten Dritten – Abfuhrunternehmen Vorwagner Kreislaufwirtschaft GmbH., Pinsdorf – zweiwöchentlich, in den Monaten April bis September jedoch wöchentlich.

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt analog der Hausabfälle.

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel, Anführung in den Gemeindenachrichten sowie auf der Homepage der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Herrn Robert Thalhammer, Untermühlau 4, 4901 Ottnang a.H.), welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Untermühlau 4, 4901 Ottnang a.H., zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8 Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen; ansonsten hat die Wahl des Abfuhrintervalls für das nächste Kalenderjahr jeweils im Dezember des Vorjahres zu erfolgen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

**§ 11
Inkrafttreten**

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 30. Juni 2011 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Monika Pachinger

Anhang 1

**zur Abfallordnung des Gemeinderates der
Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald
vom 24. Juni 2016**

Folgende Grundstücke (Sonderbereich) sind von der Erfassung der Hausabfälle sowie der Biotonnenabfälle aufgrund ihrer Lage und der Verkehrserschließung und der damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Kosten **ausgenommen**:

Grundstück-Nr.:

Adresse:

Parzelle-Nr. 377, KG Ampfelwang
Baufläche .622, KG Ampfelwang

Wassenbach 28
Wassenbach 29